

Telefon: 0 233-39939  
Telefax: 0 233-39920

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung  
Verkehrssicherheit und Mobilität  
Verkehrssteuerung  
KVR-I/3222

## **Verlegung der Haltestreifen an den Radwegen der Kreuzung Landshuter Allee / Arnulfstraße / Donnersbergerbrücke**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02433 der Bürgerversammlung  
des Stadtbezirkes Nr. 09 Neuhausen-Nymphenburg am 29.11.2018

### **Sitzungsvorlagen Nr. 14-20/ V 15515**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 16.07.2019**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg hat am 29.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, dass die Haltlinien an den Radwegen der Kreuzung Landshuter Allee / Arnulfstraße / Donnersbergerbrücke verlegt werden. Außerdem sollen weitere Übergänge rot eingefärbt werden.

Hierzu nimmt das Kreisverwaltungsreferat wie folgt Stellung:

Die **Verlegung der Haltlinie(n) auf den Radwegen** im Kreuzungsbereich wurde bereits mehrfach geprüft.

Eine Ummarkierung, wie sie in der Empfehlung vorgeschlagen wurde, so dass deutlich mehr Abstand zwischen der Markierung und dem Bordstein verbleibt, ist jedoch leider nicht möglich.

Zum Einen wäre ein Abstand, der im Zulauf der Kreuzung noch vor der Höhe der Fußgängerfurten läge, zu den jeweiligen vom Radverkehr zu beachtenden Signalen zu groß, um noch ganz eindeutig für die Nutzer zuordenbar zu sein, zum Anderen würde eine hierhin zurückversetzte Haltlinie bedeuten, dass auch Radfahrende, die nach rechts abbiegen wollen, dies dann nur noch dürften, wenn die Ampel auf Grün steht. Aufgrund

der baulichen Gestaltung der Kreuzung wäre das für die Rechtsabbiegenden allerdings kaum nachvollziehbar und ist so auch nicht gewollt.

Auf die bordsteinnahe Markierung könnte zudem aus folgendem Grund nicht verzichtet werden:

Da zum Beispiel an der Nordostseite der Kreuzung auch Radfahrende, die die Arnulfstraße von Süden kommend gequert haben und weiter „nach links“ über die Landshuter Allee in Richtung stadtauswärts fahren wollen, die dortigen Signale beachten müssen, muss für diesen Verkehr die Haltlinie unmittelbar am Fahrbahnrand situiert sein.

Dem Kreisverwaltungsreferat ist dabei durchaus bewusst, dass es bei entsprechend hohem Verkehrsaufkommen an dieser viel befahrenen und viel begangenen Kreuzung zeitweise recht „eng“ werden kann.

Allerdings gilt dann – wie im gesamten öffentlichen Verkehr – das generelle Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, d.h. Radfahrende müssen die Geschwindigkeit der Situation an der Kreuzung anpassen und dürfen weder andere Radler noch wartende Fußgänger oder solche, die gerade die Straße queren wollen bzw. schon gequert haben, gefährden.

Viele Radfahrer halten nach unseren Beobachtungen bei Rot auch jetzt bereits in größerem Abstand zum Fahrbahnrand, um andere nicht zu behindern.

Selbstverständlich müssen sich auch Leute, die zu Fuß unterwegs sind, immer vorsichtig und rücksichtsvoll verhalten – und sie müssen den Vorrang der Radfahrenden auf dem Radweg beachten, wenn sie diesen queren.

Bei dem Antrag auf „**Roteinfärbung weiterer Übergänge**“ geht das Kreisverwaltungsreferat davon aus, dass die Radfurten gemeint sind.

Diese im Unterhalt recht aufwändige Roteinfärbung von Radverkehrsführungen im Kreuzungsbereich wird zunehmend gefordert und wurde inzwischen auch bereits häufiger umgesetzt. Bisher wurde sie in der Regel aber nur dann veranlasst, wenn sich besondere Unfallgefahren abzeichneten. Deshalb ist an diesem Knoten bis jetzt nur ein Teil rot eingefärbt.

Die Roteinfärbung ist jedoch ein wirkungsvolles Mittel, um die Radwegführung im Kreuzungsbereich zu verdeutlichen und Unfällen vorzubeugen.

An der Kreuzung Landshuter Allee/Donnersberger Brücke /Arnulfstraße hat das Kreisverwaltungsreferat deshalb nun eine Roteinfärbung aller Radfurten angeordnet.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02433 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 29.11.2018 wird daher teilweise entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
An der Kreuzung Landshuter Allee/Donnersberger Brücke /Arnulfstraße ist das Zurückversetzen der Haltlinien im Bereich der Radwege nicht möglich und das Kreisverwaltungsreferat hat eine Roteinfärbung aller Radfurten angeordnet.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02433 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 29.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Hanusch

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 09

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das KVR-HA I/31 - Radverkehr

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 09 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 09 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 09 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat - HA I/32

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat - GL 532